

TE Vwgh Erkenntnis 2008/11/25 2004/06/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
10/10 Datenschutz;

Norm

DSG 2000 §31 Abs2;
DSG 2000 §40 Abs4;
VwGG §43 Abs2;
VwRallg;

1. VwGG § 43 heute
2. VwGG § 43 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 43 gültig von 01.03.2013 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 43 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 43 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 43 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 43 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 43 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Waldstätten und Dr. Rosenmayr als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde des FJ in W, vertreten durch Dr. Helmut Graupner, Rechtsanwalt in 1130 Wien, Maxingstraße 22- 24/4/9, gegen den Bescheid der Datenschutzkommission vom 4. November 2003, Zl. K120.801/009-DSK/2003, betreffend Mitteilung in Bezug auf Erledigung bzw. Nichterledigung von Antrag auf Löschung gemäß § 27 Abs. 4 DSG 2000, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Waldstätten und Dr. Rosenmayr als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde des FJ in W, vertreten durch Dr. Helmut Graupner, Rechtsanwalt in 1130 Wien, Maxingstraße 22- 24/4/9, gegen den Bescheid der Datenschutzkommission vom 4. November 2003, Zl. K120.801/009-DSK/2003, betreffend Mitteilung in Bezug auf Erledigung bzw. Nichterledigung von Antrag auf Löschung gemäß Paragraph 27, Absatz 4, DSG 2000, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 381,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Gegen den Beschwerdeführer wurden im Februar 2001 vom Bezirkspolizeikommissariat SW Ermittlungen im Dienste der Strafjustiz wegen des Verdachtes nach § 209 StGB idF vor der StGB-Novelle Nr. 134/2002 durchgeführt, die zu einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft W führten. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen den Beschwerdeführer Anklage. Der Beschwerdeführer wurde am 2. April 2001 vom Landesgericht für Strafsachen W von dieser Anklage gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Gegen den Beschwerdeführer wurden im Februar 2001 vom Bezirkspolizeikommissariat SW Ermittlungen im Dienste der Strafjustiz wegen des Verdachtes nach Paragraph 209, StGB in der Fassung vor der StGB-Novelle Nr. 134 aus 2002, durchgeführt, die zu einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft W führten. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen den Beschwerdeführer Anklage. Der Beschwerdeführer wurde am 2. April 2001 vom Landesgericht für Strafsachen W von dieser Anklage gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO freigesprochen.

Hinsichtlich dieser polizeilichen Erhebungen wurde im Kriminalpolizeilichen Aktenindex (KPA) von der Bundespolizeidirektion W eine Eintragung veranlasst. Diese wurde jedoch nach Überprüfung des an die Bundespolizeidirektion W gerichteten Lösungsersuchens des Beschwerdeführers vom 14. Dezember 2001 gelöscht. In diesem Ersuchen hatte der Beschwerdeführer beantragt, sämtliche zu seiner Person verarbeiteten Daten zu löschen und die Empfänger der Daten und insbesondere auch ihn selbst davon zu verständigen.

Im KPA befand sich im Zeitpunkt der Erhebung des Lösungsersuchens noch eine zweite Eintragung datiert mit 6. Februar 2001, welche die Bezeichnung "Raufhandel/Körperverletzung (Gaststätte/Gastronomiebetrieb)" trug, und bei der als Tatzeit der 21. Oktober 2000 angeführt war. Diesbezüglich wurde der Bundespolizeidirektion W am 10. Jänner 2002 vom Bezirksgericht SW mitgeteilt, dass an den Beschwerdeführer ein Anbot zur Bezahlung einer Geldstrafe (Diversion) ergangen sei, welches aber noch nicht erledigt sei. Die Eintragung verblieb daraufhin zunächst im KPA.

Am 11. Februar 2002 erging gegen den Beschwerdeführer seitens der Bundespolizeidirektion W die auf § 27 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) gestützte Mitteilung, dass die Überprüfung seiner Datenbestände im Hinblick auf das Lösungsbegehren durchgeführt worden sei. Am 11. Februar 2002 erging gegen den Beschwerdeführer seitens der Bundespolizeidirektion W die auf Paragraph 27, Absatz 5, des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) gestützte Mitteilung, dass die Überprüfung seiner Datenbestände im Hinblick auf das Lösungsbegehren durchgeführt worden sei.

Mit seiner an die belangte Behörde gerichteten Beschwerde vom 17. Februar 2002 wandte sich der Beschwerdeführer dagegen, dass er von der Bundespolizeidirektion W eine bloße Mitteilung erhalten habe, dass die Überprüfung seiner Datenbestände im Hinblick auf das Lösungsbegehren durchgeführt worden sei. Auf Grund einer nicht erfolgten Mitteilung müsse er weiterhin davon ausgehen, dass die beantragte Löschung nicht vorgenommen worden sei. Er beehrte von der belangten Behörde hinsichtlich der Eintragungen betreffend den Vorwurf nach § 209 StGB, diese möge die Gesetzmäßigkeit der Mitteilung der Bundespolizeidirektion W vom 11. Februar 2002 prüfen und feststellen, dass diese Auskunft nicht gesetzmäßig erfolgt sei und dass er in seinem Recht auf Information gemäß § 27 Abs. 4 DSG 2000 verletzt worden sei, der belangten Behörde sei die Offenlegung der Daten betreffend den Beschwerdeführer aufzutragen; in eventu beantragte der Beschwerdeführer die Feststellung durch die belangte Behörde, dass ihre Auskunft nicht gesetzmäßig erfolgt sei. Hinsichtlich der Eintragung betreffend "Raufhandel/Körperverletzung (Gaststätte/Gastronomiebetrieb)" beehrte der Beschwerdeführer die Überprüfung der Nichtvornahme der beantragten Löschung, die Feststellung, dass er durch die Unterlassung der Löschung in Rechten verletzt sei, und schließlich, die belangte Behörde möge der Bundespolizeidirektion W diese Löschung auftragen. Mit seiner an die belangte Behörde gerichteten Beschwerde vom 17. Februar 2002 wandte sich der Beschwerdeführer dagegen, dass er von der Bundespolizeidirektion W eine bloße Mitteilung erhalten habe, dass die Überprüfung seiner Datenbestände im Hinblick auf das Lösungsbegehren durchgeführt worden sei. Auf Grund einer nicht erfolgten Mitteilung müsse er weiterhin davon ausgehen, dass die beantragte Löschung nicht vorgenommen worden sei. Er beehrte von der belangten Behörde hinsichtlich der Eintragungen betreffend den Vorwurf nach Paragraph 209, StGB, diese möge die Gesetzmäßigkeit der Mitteilung der Bundespolizeidirektion W vom 11. Februar 2002 prüfen und feststellen, dass diese Auskunft nicht gesetzmäßig erfolgt sei und dass er in seinem Recht auf Information gemäß Paragraph 27, Absatz 4,

DSG 2000 verletzt worden sei, der belangten Behörde sei die Offenlegung der Daten betreffend den Beschwerdeführer aufzutragen; in eventu beantragte der Beschwerdeführer die Feststellung durch die belangte Behörde, dass ihre Auskunft nicht gesetzmäßig erfolgt sei. Hinsichtlich der Eintragung betreffend "Raufhandel/Körperverletzung (Gaststätte/Gastronomiebetrieb)" beehrte der Beschwerdeführer die Überprüfung der Nichtvornahme der beantragten Löschung, die Feststellung, dass er durch die Unterlassung der Löschung in Rechten verletzt sei, und schließlich, die belangte Behörde möge der Bundespolizeidirektion W diese Löschung auftragen.

Am 6. September 2002 wurde auch die KPA-Vormerkung betreffend den Beschwerdeführer hinsichtlich "Raufhandel/Körperverletzung" gelöscht, nachdem der Abschluss des Strafverfahrens gemäß § 90c StPO verifiziert worden war. Am 6. September 2002 wurde auch die KPA-Vormerkung betreffend den Beschwerdeführer hinsichtlich "Raufhandel/Körperverletzung" gelöscht, nachdem der Abschluss des Strafverfahrens gemäß Paragraph 90 c, StPO verifiziert worden war.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die an sie gerichtete Beschwerde gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 iVm § 27 Abs. 1, 4 und 5 DSG 2000 ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass sämtlichen Löschanträgen des Beschwerdeführers durch die Bundespolizeidirektion W mittlerweile Folge gegeben worden sei und der Beschwerdeführer jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde durch eine Nichtvornahme einer beantragten Löschung nicht mehr beschwert sei. Soweit er sich in seinem Recht auf Löschung dadurch verletzt erachte, dass die Bundespolizeidirektion W gemäß § 27 Abs. 5 DSG anstatt nach Abs. 4 leg. cit. vorgegangen sei, werde darauf hingewiesen, dass sich die Bundespolizeidirektion W im Verfahren vor der belangten Behörde nicht mehr auf § 27 Abs. 5 DSG 2000 berufen habe. Die belangte Behörde habe daher kein "besonderes Beschwerdeverfahren" nach § 31 Abs. 4 DSG 2000 durchgeführt. Nur in einem derartigen Verfahren könnten aber die Gesetzmäßigkeit der Vorgangsweise nach § 27 Abs. 5 DSG 2000 überprüft werden. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die an sie gerichtete Beschwerde gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz eins, 4, und 5 DSG 2000 ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass sämtlichen Löschanträgen des Beschwerdeführers durch die Bundespolizeidirektion W mittlerweile Folge gegeben worden sei und der Beschwerdeführer jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde durch eine Nichtvornahme einer beantragten Löschung nicht mehr beschwert sei. Soweit er sich in seinem Recht auf Löschung dadurch verletzt erachte, dass die Bundespolizeidirektion W gemäß Paragraph 27, Absatz 5, DSG anstatt nach Absatz 4, leg. cit. vorgegangen sei, werde darauf hingewiesen, dass sich die Bundespolizeidirektion W im Verfahren vor der belangten Behörde nicht mehr auf Paragraph 27, Absatz 5, DSG 2000 berufen habe. Die belangte Behörde habe daher kein "besonderes Beschwerdeverfahren" nach Paragraph 31, Absatz 4, DSG 2000 durchgeführt. Nur in einem derartigen Verfahren könnten aber die Gesetzmäßigkeit der Vorgangsweise nach Paragraph 27, Absatz 5, DSG 2000 überprüft werden.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wird Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht. Der Beschwerdeführer erachtet sich in den Rechten "1. Nichtvornahme der Löschung" und "2. Verständigung von der Löschung" verletzt.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift samt Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Der Beschwerdeführer bestreitet weder, dass all jene Eintragungen, hinsichtlich derer er Beschwerde an die belangte Behörde erhoben hatte, schon vor Erlassung des angefochtenen Bescheides gelöscht worden sind, noch dass er davon in Kenntnis gesetzt wurde. Er meint jedoch, die belangte Behörde hätte auch nach der erfolgten Löschung eine Feststellung dahingehend treffen müssen, dass die Bundespolizeidirektion W eine fristgerechte Mitteilung nach § 27 Abs. 4 DSG 2000 unterlassen habe. Der Beschwerdeführer bestreitet weder, dass all jene Eintragungen, hinsichtlich derer er Beschwerde an die belangte Behörde erhoben hatte, schon vor Erlassung des angefochtenen Bescheides gelöscht worden sind, noch dass er davon in Kenntnis gesetzt wurde. Er meint jedoch, die belangte Behörde hätte auch nach der erfolgten Löschung eine Feststellung dahingehend treffen müssen, dass die Bundespolizeidirektion W eine fristgerechte Mitteilung nach Paragraph 27, Absatz 4, DSG 2000 unterlassen habe.

Dass ein Beschwerdeführer mit einem solchen Vorbringen jedoch keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen

Bescheides aufzeigt, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem in einem insoweit gleich gelagerten Fall ergangenen Erkenntnis vom 27. März 2006, Zl. 2004/06/0125, ausführlich dargelegt, in dem er darauf hingewiesen hat, dass die Datenschutzkommission gemäß § 31 Abs. 2 DSG 2000 zur Entscheidung "über behauptete Verletzungen der Rechte eines Betroffenen auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung nach diesem Bundesgesetz" zuständig ist, und dass der Gesetzgeber damit aktuelle Verletzungen meint und nicht Verletzungen, die sich in der Vergangenheit abgespielt haben, wenn der begehrte Zustand, u.a. die Löschung der in Frage stehenden Daten, mittlerweile eingetreten ist. Eine Beschwerde gemäß § 31 Abs. 2 DSG 2000 wegen Verletzung des Rechtes auf Löschung hat nach den Intentionen des Gesetzgebers daher ausschließlich zum Ziel, dem Beschwerdeführer erforderlichenfalls durch eine Entscheidung der Datenschutzkommission und ihre "Vollstreckung" (siehe dazu § 40 Abs. 4 DSG 2000) zur Durchsetzung des Rechtes auf Löschung zu verhelfen, und es kommt eine meritorische Entscheidung der Datenschutzkommission über eine Beschwerde gemäß § 31 Abs. 2 DSG 2000 wegen Verletzung im Recht auf Löschung nur dann und solange in Betracht, als die vom Beschwerdeführer angestrebte Löschung noch nicht durchgeführt bzw. veranlasst wurde. Ist dies aber geschehen und der Anspruch des Beschwerdeführers dadurch erfüllt, so ist einer meritorischen Entscheidung der Datenschutzkommission der Boden entzogen. Dass ein Beschwerdeführer mit einem solchen Vorbringen jedoch keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzeigt, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem in einem insoweit gleich gelagerten Fall ergangenen Erkenntnis vom 27. März 2006, Zl. 2004/06/0125, ausführlich dargelegt, in dem er darauf hingewiesen hat, dass die Datenschutzkommission gemäß Paragraph 31, Absatz 2, DSG 2000 zur Entscheidung "über behauptete Verletzungen der Rechte eines Betroffenen auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung nach diesem Bundesgesetz" zuständig ist, und dass der Gesetzgeber damit aktuelle Verletzungen meint und nicht Verletzungen, die sich in der Vergangenheit abgespielt haben, wenn der begehrte Zustand, u.a. die Löschung der in Frage stehenden Daten, mittlerweile eingetreten ist. Eine Beschwerde gemäß Paragraph 31, Absatz 2, DSG 2000 wegen Verletzung des Rechtes auf Löschung hat nach den Intentionen des Gesetzgebers daher ausschließlich zum Ziel, dem Beschwerdeführer erforderlichenfalls durch eine Entscheidung der Datenschutzkommission und ihre "Vollstreckung" (siehe dazu Paragraph 40, Absatz 4, DSG 2000) zur Durchsetzung des Rechtes auf Löschung zu verhelfen, und es kommt eine meritorische Entscheidung der Datenschutzkommission über eine Beschwerde gemäß Paragraph 31, Absatz 2, DSG 2000 wegen Verletzung im Recht auf Löschung nur dann und solange in Betracht, als die vom Beschwerdeführer angestrebte Löschung noch nicht durchgeführt bzw. veranlasst wurde. Ist dies aber geschehen und der Anspruch des Beschwerdeführers dadurch erfüllt, so ist einer meritorischen Entscheidung der Datenschutzkommission der Boden entzogen.

Genau dieser Fall ist auch im vorliegenden Fall hinsichtlich beider Sachverhalte eingetreten, eine Zuständigkeit zur Erlassung eines Feststellungsbescheides sieht das Gesetz in einem solchen Fall nicht vor (vgl. auch dazu das angeführte hg. Erkenntnis, auf welches gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird). Auch vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte mögliche Auswirkungen auf Honorarforderungen des einschreitenden Rechtsanwalts können im Hinblick darauf, dass es sich dabei um bloße Reflexwirkungen handelt, daran nichts ändern. Genau dieser Fall ist auch im vorliegenden Fall hinsichtlich beider Sachverhalte eingetreten, eine Zuständigkeit zur Erlassung eines Feststellungsbescheides sieht das Gesetz in einem solchen Fall nicht vor vergleiche auch dazu das angeführte hg. Erkenntnis, auf welches gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird). Auch vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte mögliche Auswirkungen auf Honorarforderungen des einschreitenden Rechtsanwalts können im Hinblick darauf, dass es sich dabei um bloße Reflexwirkungen handelt, daran nichts ändern.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG i.V.m. der Verordnung BGBl. II Nr. 333/2003. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 333 aus 2003,.

Wien, am 25. November 2008

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004060007.X00

Im RIS seit

21.01.2009

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at